

Bundesgesetzblatt ⁶³⁷

Teil I

Z 5702 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 1988

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 88	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen . . . 313-4	638
20. 5. 88	Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung neu: 7833-3-5	639
20. 5. 88	Verordnung zur Bekämpfung des Bisams (Bisamverordnung) neu: 7823-5-3; 7823-3-2-4, 7823-3-2-5, 7823-3-2-6, 7823-3-3, 7823-3-2-2, 7823-3-2-8, 7823-3-2-9, 7823-3-2-11, 7823-3-2-13, 7823-1-5, 7823-1-13-a, 7823-1-13-b	640
25. 5. 88	Zweite Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften 2330-2-2, 2330-14-1, 402-27-1, 2330-2-1	643
25. 5. 88	Neufassung der Wohngeldverordnung 402-27-1	647
26. 5. 88	Verordnung über die Erhebung einer besonderen Mitverantwortungsabgabe für Getreide am Ende des Getreidewirtschaftsjahres 1987/88 neu: 7847-11-5-8	651
19. 5. 88	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 des Weingesetzes) 1104-5, 2125-5	653

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	653
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20	654
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	655

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen**

Vom 24. Mai 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475), wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Mai 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Verordnung
über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung
Vom 20. Mai 1988**

Auf Grund des § 11 a Abs. 3 in Verbindung mit § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird nach Anhörung der Tierschutzkommission mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Art und Umfang der Aufzeichnung

(1) Für die Aufzeichnungen nach § 11 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist in den Betriebs- oder Geschäftsräumen ein Kontrollbuch zu führen. In dieses ist jede Bestandsveränderung unverzüglich nach folgendem Muster dauerhaft einzutragen:

Lfd. Nr.	Herkunft		Abgangstag	Verbleib
Eingangstag	Bezeichnung der geborenen, vom Mutter- tier abgesetzten oder erworbenen Wirbeltiere nach Art und Zahl sowie Angabe der besonderen Merkmale oder einer vorgeschriebenen Kennzeichnung	Name und genaue Anschrift des Ver- äußerers, Angabe der sonstigen Bezugsquelle oder Angabe, ob aus eigener Zucht stammend		Name und genaue Anschrift des Erwerbers oder Art des sonstigen Abgangs

(2) Affen, Hunde und Katzen sind einzeln aufzuführen.

(3) Die §§ 239 und 261 des Handelsgesetzbuchs gelten sinngemäß.

§ 2

Kennzeichnung von Hunden und Katzen

Die Kennzeichnung von Hunden und Katzen nach § 11 a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes ist durch Tätowierung vorzunehmen. Das Kennzeichen besteht, von links nach rechts gelesen, aus den Buchstaben des amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichens des Kreises, in dem oder der kreisfreien Stadt, in der die Kennzeichnung vorgenommen werden muß, sowie einer Nummernkombination, die sich aus der Betriebsnummer, dem Kennzeichnungsjahr und der laufenden Tiernummer zusammensetzt. Die Betriebsnummer wird von der zuständigen Behörde zugeteilt. Die Buchstaben sind im linken, die Nummernkombination im rechten Ohr anzubringen. Ist eine Ohrtätowierung nicht möglich, muß die Tätowierung auf der linken Innenschenkelseite erfolgen. Die zuständige Behörde kann in bestimmten Fällen gestatten, daß eine andere geeignete Kennzeichnung verwendet wird. Werden bereits ausreichend gekennzeichnete Tiere in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht, so genügt diese Kennzeichnung. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die Tiere unter ihrer Aufsicht gekennzeichnet werden.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Tierschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
zur Bekämpfung des Bisams
(Bisamverordnung)**

Vom 20. Mai 1988

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 8, 9, 11 Buchstabe b, Nr. 12 bis 15 und des § 44 Abs. 3 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Überwachung und Bekämpfung
auf behördliche Anordnung**

Soweit die zuständige Behörde es anordnet, sind verpflichtet:

1. a) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Ufer- und Gewässergrundstücken,
 - b) zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete und
 - c) zur Benutzung oberirdischer Gewässer oder zur Ausübung der Fischerei Berechtigte,
- die Ufer- und Gewässergrundstücke auf das Auftreten des Bisams zu überwachen,
2. a) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Ufer- und Gewässergrundstücken und
 - b) zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete,
- den Bisam zu bekämpfen.

Die zuständige Behörde benennt in einer Anordnung nach Satz 1 Nr. 2 diejenigen Grundstücke und oberirdischen Gewässer, auf, in oder an denen der Bisam aus wichtigen öffentlichen Interessen, insbesondere aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, nicht oder nur auf bestimmte Art und Weise bekämpft werden darf.

§ 2

Verbot des Züchtens und Haltens

(1) Das Züchten und das Halten des Bisams sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit dadurch nicht die Gefahr entsteht, daß sich der Bisam ausbreitet.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 den Bisam züchtet oder hält.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Satz 1 zuwiderhandelt.

§ 4

Länderbefugnis

Unberührt bleibt die Befugnis der Landesregierungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, weitergehende Vorschriften zur Bekämpfung des Bisams zu erlassen, insbesondere

1. anzuordnen, daß
 - a) die zuständige Behörde den Bisam bekämpft und sich dabei auch Dritter bedienen kann,
 - b) die zuständige Behörde Grundstücke auf das Auftreten des Bisams überwacht,
 - c) andere als die in § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a aufgeführten Verfügungsberechtigten und Besitzer ihre Grundstücke auf das Auftreten des Bisams zu überwachen haben und
 - d) das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens des Bisams der zuständigen Behörde anzuzeigen ist, sowie
2. bestimmte Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren für die Bekämpfung des Bisams vorzuschreiben oder zu verbieten.

§ 5

Änderung und Aufhebung von Rechtsverordnungen

(1) In

1. § 10 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 625),
2. § 8 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 627),
3. § 10 der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Verordnung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1069) geändert worden ist,
4. § 5 der Verordnung zur Bekämpfung von Nelkenwicklern vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1149)

wird jeweils die Angabe „§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505)“ ersetzt.

(2) § 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Scharkkrankheit vom 7. Juni 1971 (BGBl. I S. 804) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; dieser wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505)“ ersetzt;
 - b) in Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt;
 - c) in Nummer 4 wird das abschließende Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt;
 - d) Nummer 5 wird gestrichen.
2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 oder 3 Satz 2, § 3 oder § 4 zuwiderhandelt.“

(3) § 5 der Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks vom 13. April 1978 (BGBl. I S. 502) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; dieser wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505)“ ersetzt;
 - b) in Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt;
 - c) in Nummer 5 wird das abschließende Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt;
 - d) Nummer 6 wird gestrichen.
2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15.

September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Nr. 2 zuwiderhandelt.“

(4) § 9 der Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1120), die durch die Verordnung vom 22. November 1979 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; dieser wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505)“ ersetzt;
 - b) in Nummer 2 wird das abschließende Komma durch das Wort „oder“ ersetzt;
 - c) in Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt;
 - d) Nummer 4 wird gestrichen.

2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt.“

(5) § 11 der Kartoffelringfäule-Verordnung vom 6. Juli 1981 (BGBl. I S. 611) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505)“ ersetzt;
 - b) die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Anweisung nach § 4 Satz 2 zuwiderhandelt.“

(6) § 10 der Feuerbrandverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; dieser wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505)“ ersetzt;
 - b) in Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt;
 - c) in Nummer 4 wird das abschließende Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt;
 - d) Nummer 5 wird gestrichen.

2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2, §§ 5, 6 Abs. 1 oder § 7 zuwiderhandelt.“

(7) Es treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Bekämpfung der Bismarckratte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),
2. Bayern
die Verordnung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten der Kartoffel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1-13-a, veröffentlichten bereinigten Fassung,

3. Schleswig-Holstein

die Verordnung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten der Kartoffel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1-13-b, veröffentlichten bereinigten Fassung.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Zweite Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

Vom 25. Mai 1988

Auf Grund des § 69 Abs. 4 und des § 105 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284), wovon § 105 Abs. 1 durch § 8 Abs. 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1625) geändert worden ist,

des § 28 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972),

des § 36 Nr. 1 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421) und

des § 34 Abs. 4 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185)

wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates,

auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 32 Satz 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-8, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes,

vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung

Die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 553) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 142 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes“ ersetzt durch „§ 194 des Baugesetzbuchs“.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „Städtebauförderungsgesetz“ die Worte „oder dem Baugesetzbuch“ eingefügt; nach dem

Wort „Entwicklungsbereich“ werden die Worte „und wird die Maßnahme nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Städtebauförderungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 16 des Städtebauförderungsgesetzes oder des § 153 Abs. 5 des Baugesetzbuchs“ ersetzt.

cc) In den Nummern 2 und 3 werden die Worte „nach den Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes“ gestrichen.

2. In § 14 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Verlorene Baukostenzuschüsse sind auch Geldleistungen, mit denen die Gemeinde dem Eigentümer Kosten der Modernisierung erstattet oder die ihm vom Land oder von der Gemeinde als Modernisierungszuschüsse gewährt werden.“

3. In § 18 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „Aufwendungen entsprechend“ die Worte „; dies gilt nicht, soweit Darlehen oder Zuschüsse nach vollständiger Tilgung anderer Finanzierungsmittel verringert werden“ eingefügt.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Betrag „240 Deutsche Mark“ ersetzt durch „320 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 3 wird der Betrag „35 Deutsche Mark“ ersetzt durch „45 Deutsche Mark“.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Instandhaltungskosten dürfen je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden

1. für Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1952 bezugsfertig geworden sind, höchstens 15,50 Deutsche Mark,

2. für Wohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1969 bezugsfertig geworden sind, höchstens 14,50 Deutsche Mark,

3. für Wohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 31. Dezember 1979 bezugsfertig geworden sind, höchstens 11,50 Deutsche Mark,

4. für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1979 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, höchstens 9 Deutsche Mark.

Diese Sätze verringern sich, wenn in der Wohnung weder ein eingerichtetes Bad noch eine eingerichtete Dusche vorhanden ist, um 1,30 Deutsche Mark. Diese Sätze erhöhen sich für Wohnungen, für die eine Sammelheizung vorhanden ist, um 1,10 Deutsche Mark, bei Anschluß an eine Fernheizung jedoch höchstens um 0,75 Deutsche Mark und für Wohnungen, für die ein maschinell betriebener Aufzug vorhanden ist, um 1,00 Deutsche Mark.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag „1,60 Deutsche Mark“ ersetzt durch „1,90 Deutsche Mark“.
- c) Absatz 4 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Trägt der Vermieter die Kosten dieser Schönheitsreparaturen, so dürfen sie höchstens mit 10 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden. Dieser Satz verringert sich für Wohnungen, die überwiegend nicht tapeziert sind, um 1 Deutsche Mark. Der Satz erhöht sich für Wohnungen mit Heizkörpern um 0,80 Deutsche Mark und für Wohnungen, die überwiegend mit Doppelfenstern oder Verbundfenstern ausgestattet sind, um 0,85 Deutsche Mark.“
- d) In Absatz 5 wird der Betrag „75 Deutsche Mark“ ersetzt durch „90 Deutsche Mark“.
6. An § 32 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Anstelle einer besonderen Form der Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Satz 1 darf eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den Vorschriften des ersten bis vierten Abschnittes aufgestellt werden, wenn eine Senkung der laufenden Aufwendungen für den begünstigten Wohnraum auf Grund von Umständen, die vom Bauherrn nicht zu vertreten sind, nicht mehr erzielt werden kann oder die besondere Zweckbestimmung für diesen Teil des Wohnraums entfallen ist.“
7. In § 41 Abs. 2 wird der Betrag „290 Deutsche Mark“ ersetzt durch „385 Deutsche Mark“.

Artikel 2

Änderung der Neubaumietenverordnung 1970

Die Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 579) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „oder nach § 45 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder § 85 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt zusammengefaßt:
- „(1) Sind Zubehörräume öffentlich geförderter Wohnungen ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle zu Wohnungen ausgebaut worden, so gelten

die durch den Ausbau neugeschaffenen Wohnungen von der Bezugstauglichkeit an als öffentlich geförderter preisgebundener Wohnraum. Der Vermieter hat eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung für sämtliche öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit einschließlich der neugeschaffenen Wohnungen aufzustellen. Die sich ergebende Durchschnittsmiete bedarf der Genehmigung der Bewilligungsstelle; die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Bezugstauglichkeit der neugeschaffenen Wohnungen, jedoch nicht mehr als vier Jahre zurück. Die Bewilligungsstelle darf die Durchschnittsmiete nur genehmigen, wenn diese die bisherige Durchschnittsmiete nicht übersteigt.“

- b) Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- c) In Absatz 4 wird die Verweisung „Absätze 1 bis 4“ ersetzt durch „Absätze 1 bis 3“.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 5a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 5“ ersetzt durch „§ 5a Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 5“; der letzte Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„§ 5a Abs. 3 Satz 2 bis 5 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunkts der Genehmigung im Falle der Aufteilung der Zeitpunkt der Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung, im Falle der Zusammenfassung der Zeitpunkt der Zustimmung des Darlehens- oder Zuschußgebers zur Zusammenfassung tritt,“.

- b) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4“.

4. § 19 wird aufgehoben.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

6. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Sondervorschrift für Berlin

Im Land Berlin gilt § 1 Abs. 1 der Verordnung in folgender Fassung:

„(1) Diese Verordnung ist anzuwenden auf preisgebundene Wohnungen, die nach dem 24. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden.“

Artikel 3

Änderung der Wohngeldverordnung

Die Wohngeldverordnung (WoGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2022) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind in § 5 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes bezeichnete Kosten, Zuschläge und Vergütungen in

der Miete enthalten, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist, oder können in § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Wohngeldgesetzes bezeichnete Betriebskosten im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind von der Miete zunächst folgende Pauschbeträge abzusetzen:

1. für Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder Fernwärmeversorgungsanlagen 1,60 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
2. für Kosten des Betriebs zentraler Warmwasser- oder Fernwarmwasserversorgungsanlagen 0,30 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
3. für Untermietzuschläge je Untermietverhältnis 5 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von einer Person benutzt wird, oder 10 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von 2 oder mehr Personen benutzt wird;
4. für Vergütungen für die Überlassung von
 - a) Kühlschränken 8 Deutsche Mark monatlich,
 - b) Waschmaschinen 12 Deutsche Mark monatlich.

Von der sich danach ergebenden Miete sind abzusetzen:

1. für Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, ausgenommen übliche Einbaumöbel,
 - a) bei Teilmöbliering 10 vom Hundert der auf den teilmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete,
 - b) bei Vollmöbliering 20 vom Hundert der auf den vollmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete;
 2. für Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, 30 vom Hundert der auf diesen Raum entfallenden Miete.“
2. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Können auch entsprechende Zulagen vergleichbarer Heime nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind hierfür Beträge in Höhe von 40 vom Hundert des Gesamtentgelts abzusetzen.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „außer der Hypothekengewinnabgabe“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 1 wird einziger Absatz.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) In der Wohngeld-Lastenberechnung sind Fremdmittel mit dem Nennbetrag auszuweisen, wenn sie der Finanzierung folgender Zwecke gedient haben:

1. des Neubaus, des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung, des Ausbaus oder der Erweiterung des Gebäudes oder des Wohnraums im Sinne der §§ 2, 16 und 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 10 und 11 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der jeweils geltenden Fassung;
 2. der Verbesserung des Gegenstandes der Wohngeld-Lastenberechnung durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert des Wohnraums nachhaltig erhöhen oder nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken (Modernisierung im Sinne dieser Verordnung). Hierunter fallen auch Maßnahmen der Instandsetzung, wenn sie durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung von Wohnraum oder zur Einsparung von Heizenergie verursacht werden;
 3. der nachträglichen Errichtung oder des nachträglichen Ausbaus einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder des nachträglichen Anschlusses an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen;
 4. des Kaufpreises und der Erwerbskosten für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach den dort genannten Stichtagen“ gestrichen.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn Dauerfinanzierungsmittel an die Stelle von Zwischenfinanzierungsmitteln treten.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des ausgewiesenen Fremdmittels“ durch die Worte „der ausgewiesenen Fremdmittel“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Ist die tatsächliche Leistung geringer, so ist die geringere Leistung anzusetzen.“
6. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
„Als Instandhaltungs- und Betriebskosten sind im Jahr 22,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und je Quadratmeter Nutzfläche der Geschäftsräume sowie die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung entrichtete Grundsteuer anzusetzen.“

Artikel 4

Änderung der Ablösungsverordnung

Die Ablösungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1966 (BGBl. I S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 546), wird wie folgt geändert:

In § 7 wird die Verweisung „§ 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt durch „§ 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes“.

Artikel 5

Schlußvorschriften

§ 1

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann die Zweite Berechnungsverordnung und die Wohngeldverordnung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 2

Geltung im Saarland

Die Artikel 1 und 2 gelten nicht im Saarland.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des § 33a des Wohnungsbindungsgesetzes und des § 39 des Wohngeldgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 2 Nr. 1, 4 und 6 am 1. Juli 1988 in Kraft. Artikel 2 Nr. 1, 4 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

Bekanntmachung der Neufassung der Wohngeldverordnung

Vom 25. Mai 1988

Auf Grund des Artikels 5 § 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 643) wird nachstehend der Wortlaut der Wohngeldverordnung in der ab 1. Juli 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2022),
2. den am 1. Juli 1988 in Kraft tretenden Artikel 3 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu Nummer 2 wurden erlassen auf Grund des § 36 Nr. 1 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421).

Bonn, den 25. Mai 1988

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

Wohngeldverordnung (WoGV)

Erster Teil

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Miete und der Mietwert im Sinne des Wohngeldgesetzes sind nach den Vorschriften des Zweiten Teils dieser Verordnung zu ermitteln.

(2) Die Belastung im Sinne des Wohngeldgesetzes ist nach den Vorschriften des Dritten Teils dieser Verordnung zu berechnen.

(3) Die Mietstufen für Gemeinden (§ 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes) ergeben sich aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage.

Zweiter Teil

Wohngeld-Mietenermittlung

§ 2

Miete

(1) Als Miete ist der Betrag zugrunde zu legen, der für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu bezahlen ist einschließlich der vom Mieter zu

bezahlenden Umlagen, Zuschläge und Vergütungen; dazu gehören auch Beträge, die auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung an einen Dritten zu bezahlen sind.

(2) Zur Miete gehören nicht Vergütungen für Leistungen, die nicht die eigentliche Wohnraumnutzung betreffen, namentlich Vergütungen für die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens.

§ 3

Mietvorauszahlungen und Mieterdarlehen

(1) Ist die Miete ganz oder teilweise im voraus bezahlt worden (Mietvorauszahlung), sind die im voraus bezahlten Beträge so zu behandeln, als ob sie jeweils in dem Zeitraum bezahlt worden wären, für den sie bestimmt sind.

(2) Hat der Mieter dem Vermieter ein Mieterdarlehen gegeben und wird die Forderung des Mieters aus dem Mieterdarlehen ganz oder teilweise mit der Miete verrechnet, so gehören zur Miete auch die Beträge, um die sich die Miete hierdurch tatsächlich vermindert.

§ 4

Sach- und Dienstleistungen des Mieters

(1) Erbringt der Mieter Sach- oder Dienstleistungen für den Vermieter und wird deshalb die Miete ermäßigt, so ist die ermäßigte Miete zugrunde zu legen.

(2) Erbringt der Mieter Sach- oder Dienstleistungen für den Vermieter und erhält er dafür von diesem eine bestimmte Vergütung, so ist diese Vergütung ohne Einfluß auf die Miete.

§ 5

Nicht feststehende Betriebskosten

Stehen bei der Entscheidung über den Antrag auf Mietzuschuß die Umlagen für Betriebskosten ganz oder teilweise nicht fest, so sind Erfahrungswerte als Pauschbeträge anzusetzen.

§ 6

Außer Betracht bleibende Kosten, Zuschläge und Vergütungen

(1) Sind in § 5 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes bezeichnete Kosten, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist, oder können in § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Wohngeldgesetzes bezeichnete Betriebskosten im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind von der Miete zunächst folgende Pauschbeträge abzusetzen:

1. für Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder Fernwärmerversorgungsanlagen 1,60 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
2. für Kosten des Betriebs zentraler Warmwasser- oder Fernwärmerversorgungsanlagen 0,30 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
3. für Untermietzuschläge je Untermietverhältnis 5 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von einer Person benutzt wird, oder 10 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von 2 oder mehr Personen benutzt wird;
4. für Vergütungen für die Überlassung von
 - a) Kühlschränken 8 Deutsche Mark monatlich,
 - b) Waschmaschinen 12 Deutsche Mark monatlich.

Von der sich danach ergebenden Miete sind abzusetzen:

1. für Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, ausgenommen übliche Einbaumöbel,
 - a) bei Teilmöblierung 10 vom Hundert der auf den teilmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete,
 - b) bei Vollmöblierung 20 vom Hundert der auf den vollmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete;
2. für Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, 30 vom Hundert der auf diesen Raum entfallenden Miete.

(2) Folgende Kosten fallen unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes:

1. bei zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen sowie zentralen Warmwasserversorgungsanlagen die in Nummer 4 Buchstaben a, b und d sowie in Nummer 5 Buchstaben a und c der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Betriebskosten;

2. bei Anlagen zur Versorgung mit Fernwärme und Fernwärmewasser von den in Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe b der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung bezeichneten Kosten

- a) der Arbeitspreis und der Verrechnungspreis,
- b) die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen und
- c) im Grundpreis enthaltene Kosten des Betriebs. Der Miete sind jedoch im Grundpreis enthaltene Beträge für Kapitalkosten, Abschreibungen sowie für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten zuzurechnen.

(3) Bei der Ermittlung des Mietwertes nach § 8 und der Untermiete sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Miete bei Wohnraumnutzung in Heimen

(1) Von dem Gesamtentgelt, das der Bewohner eines Heimes für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum und andere Leistungen erheblichen Umfangs wie Beköstigung und Pflege entrichtet, sind bei der Belegung eines Raumes mit einem Bewohner 20 vom Hundert, mit mehreren Bewohnern 15 vom Hundert als Miete anzusetzen. Sind in dem Gesamtentgelt gesondert erhobene Zulagen, insbesondere für erhöhte Pflege, enthalten, die erkennbar nicht auf die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum entfallen, so ist der nach Satz 1 maßgebende Vornhundertanteil nur auf das übrige Entgelt anzuwenden. Können solche im Gesamtentgelt enthaltene Zulagen im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind hierfür Beträge in Höhe entsprechender Zulagen vergleichbarer Heime abzusetzen. Können auch entsprechende Zulagen vergleichbarer Heime nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind hierfür Beträge in Höhe von 40 vom Hundert des Gesamtentgelts abzusetzen.

(2) § 6 ist nicht anzuwenden.

§ 8

Mietwert

(1) Als Mietwert für Wohnraum soll der Betrag zugrunde gelegt werden, der der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Dabei sind Unterschiede des Mietwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung des Wohnraums, durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

(2) Der Mietwert ist zu schätzen, wenn ein der Miete für vergleichbaren Wohnraum entsprechender Betrag nicht zugrunde gelegt werden kann.

Dritter Teil

Wohngeld-Lastenberechnung

§ 9

Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung

(1) Die Wohngeld-Lastenberechnung ist aufzustellen zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst und der

Bewirtschaftung, die auf den eigengenutzten Wohnraum entfällt. Als eigengenutzter Wohnraum ist der Wohnraum anzusehen, der vom Antragberechtigten und den zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern zu Wohnzwecken benutzt wird.

(2) Bei der Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung ist von der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Belastung auszugehen. Ist die Belastung für das dem Bewilligungszeitraum vorangegangene Kalenderjahr feststellbar und ist eine Änderung im Bewilligungszeitraum nicht zu erwarten, so ist von dieser Belastung auszugehen.

§ 10

Gegenstand und Inhalt der Wohngeld-Lastenberechnung

(1) Die Wohngeld-Lastenberechnung ist aufzustellen

1. bei einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle für das Gebäude,
2. bei einer Eigentumswohnung für den im Sondereigentum stehenden Wohnraum und den damit verbundenen Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,
3. bei einer Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts für den Wohnraum und den Teil des Grundstücks, auf den sich das Dauerwohnrecht erstreckt,
4. bei einem landwirtschaftlichen Betrieb für den Wohnteil.

(2) In die Wohngeld-Lastenberechnung sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 auch zugehörige Nebengebäude, Anlagen und bauliche Einrichtungen sowie das Grundstück einzubeziehen. Das Grundstück besteht aus den überbauten und den dazugehörigen Flächen.

(3) In der Wohngeld-Lastenberechnung sind die Fremdmittel und die Belastung auszuweisen.

§ 11

Fremdmittel

Fremdmittel im Sinne dieser Verordnung sind

1. Darlehen,
 2. gestundete Restkaufgelder,
 3. gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks
- ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht.

§ 12

Ausweisung der Fremdmittel

(1) In der Wohngeld-Lastenberechnung sind Fremdmittel mit dem Nennbetrag auszuweisen, wenn sie der Finanzierung folgender Zwecke gedient haben:

1. des Neubaus, des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung, des Ausbaus oder der Erweiterung des Gebäudes oder des Wohnraums im Sinne der §§ 2, 16 und 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 10 und 11 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der jeweils geltenden Fassung;

2. der Verbesserung des Gegenstandes der Wohngeld-Lastenberechnung durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert des Wohnraums nachhaltig erhöhen oder nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken (Modernisierung im Sinne dieser Verordnung). Hierunter fallen auch Maßnahmen der Instandsetzung, wenn sie durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung von Wohnraum oder zur Einsparung von Heizenergie verursacht werden;
3. der nachträglichen Errichtung oder des nachträglichen Ausbaus einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder des nachträglichen Anschlusses an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen;
4. des Kaufpreises und der Erwerbskosten für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung.

(2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Fremdmittel durch andere Fremdmittel ersetzt worden, so sind in der Wohngeld-Lastenberechnung die anderen Mittel an Stelle der ersetzten Mittel höchstens mit dem Betrag auszuweisen, der bis zur Ersetzung noch nicht getilgt war, im Falle der Ablösung im Sinne der Ablösungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung jedoch nur mit dem Ablösungsbetrag. Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn Dauerfinanzierungsmittel an die Stelle von Zwischenfinanzierungsmitteln treten.

(3) Ist für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fremdmittel Kapitaldienst nicht oder nicht mehr zu leisten, sind sie in der Wohngeld-Lastenberechnung nicht auszuweisen.

§ 13

Belastung aus dem Kapitaldienst

(1) Als Belastung aus dem Kapitaldienst sind auszuweisen

1. die Zinsen und laufenden Nebenleistungen, insbesondere Verwaltungskostenbeiträge der ausgewiesenen Fremdmittel,
2. die Tilgungen der ausgewiesenen Fremdmittel,
3. die laufenden Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel,
4. die Erbbauzinsen, Renten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen zur Finanzierung der in § 12 genannten Zwecke.

Als Tilgungen sind auch die Prämien für Personenversicherungen zur Rückzahlung von Festgeldhypotheken in Höhe von 2 vom Hundert der ausgewiesenen Fremdmittel auszuweisen.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannte Belastung aus dem Kapitaldienst darf höchstens die vereinbarte Jahresleistung angesetzt werden. Ist die tatsächliche Leistung geringer, so ist die geringere Leistung anzusetzen.

§ 14

Belastung aus der Bewirtschaftung

(1) Als Belastung aus der Bewirtschaftung sind Instandhaltungskosten, Betriebskosten und Verwaltungskosten auszuweisen.

(2) Als Instandhaltungs- und Betriebskosten sind im Jahr 22,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und je

Quadratmeter Nutzfläche der Geschäftsräume sowie die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung entrichtete Grundsteuer anzusetzen. Als Verwaltungskosten sind die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung an einen Dritten für die Verwaltung geleisteten Beträge anzusetzen. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus dürfen Bewirtschaftungskosten nicht angesetzt werden.

§ 15

Nutzungsentgelte, Pachtzinsen und Fernheizungskosten

(1) Leistet der Antragberechtigte an Stelle des Kapitaldienstes, der Instandhaltungskosten, der Betriebskosten und der Verwaltungskosten ein Nutzungsentgelt an einen Dritten, so ist das Nutzungsentgelt in der Wohngeld-Lastenberechnung in Höhe der nach den §§ 13 und 14 ansetzbaren Beträge anzusetzen. Soweit die nach den §§ 13 und 14 ansetzbaren Beträge im Nutzungsentgelt nicht enthalten sind und vom Antragberechtigten unmittelbar an den Gläubiger entrichtet werden, sind diese Beträge dem Nutzungsentgelt hinzuzurechnen. Soweit eine Aufgliederung des Nutzungsentgelts nicht möglich ist, ist in der Wohngeld-Lastenberechnung das gesamte Nutzungsentgelt anzusetzen.

(2) Gehört zu einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle eine gepachtete Landzulage, so ist auch der Pachtzins für diese Landzulage anzusetzen. Dies gilt auch, wenn eine gepachtete Landzulage von der Kleinsiedlung oder landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle räumlich getrennt ist.

(3) Bezahlte der Antragberechtigte Beträge zur Deckung der Kosten für die Fernwärme- und Fernwarmwasserversorgung, so sind diese Beträge mit Ausnahme der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Kosten in der Wohngeld-Lastenberechnung anzusetzen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Außer Betracht bleibende Belastung

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Wohngeldgesetzes bleibt die Belastung insoweit außer Betracht, als sie auf die in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten Räume oder Flächen entfällt, die von dem Antragberechtigten oder einem zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglied ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt werden. Soweit die Belastung auf Räume oder Flächen entfällt, die zum Wirtschaftsteil einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle gehören, wird sie jedoch berücksichtigt, es sei denn, diese Räume oder Flächen werden von anderen Personen als dem Antragberechtigten und seinen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes sind von dem Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Räumen oder Flächen an einen anderen die darin enthaltenen Beträge

1. zur Deckung der Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. zur Deckung der Kosten des Betriebs von Fernwärme- und Fernwarmwasserversorgungsanlagen und
3. für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen

abzusetzen. § 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für eine Garage, die Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung ist, soll ein Betrag von 480 Deutsche Mark im Jahr von der Belastung abgesetzt werden. Wenn für die Überlassung einer Garage an einen anderen ein geringeres Entgelt ortsüblich ist, kann ein Betrag von weniger als 480, aber mindestens von 360 Deutsche Mark im Jahr abgesetzt werden. Ist die Garage einem anderen gegen ein höheres Entgelt als den in Satz 1 genannten Betrag überlassen, so ist das Entgelt in voller Höhe abzusetzen.

(4) Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes sind insbesondere Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen, Zinszuschüsse oder Annuitätendarlehen. Als Dritter gilt auch der Miteigentümer, der nicht zum Haushalt des Antragberechtigten rechnet.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 17

(Aufhebung von Vorschriften)

§ 18

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Wohngeldgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Überleitungsvorschrift

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vorschriften dieser Verordnung über einen Antrag auf Wohngeld noch nicht entschieden, so ist für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Änderung das bis dahin geltende Recht anzuwenden.

Anlage

(zu § 1 Abs. 3)

Die Anlage ist im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 53 vom 31. Oktober 1985 auf den Seiten 2010 bis 2021 veröffentlicht.

**Verordnung
über die Erhebung einer besonderen Mitverantwortungsabgabe für Getreide
am Ende des Getreidewirtschaftsjahres 1987/88**

Vom 26. Mai 1988

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe (Abgabe)

1. für Getreide, das sich am Ende des Getreidewirtschaftsjahres 1987/88 bei den in den vorstehend genannten Rechtsakten bezeichneten Marktbeteiligten im Lager befindet (§ 3),
2. für Getreide, das nach Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1988/89 von einem Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht wird, ohne daß die Abgabe nach den vorstehend genannten Rechtsakten in dem Abgangsmittgliedstaat zu erheben war (§ 4), und
3. für Getreide, das aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung in einen anderen Mitgliedstaat vor Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1988/89 verbracht wird (§ 5).

Die Vorschriften über die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe für sonstiges Getreide nach der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1986 (BGBl. I S. 1497), geändert durch die Verordnung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 943), bleiben unberührt.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

**Erhebung der Abgabe
auf Getreidelagerbestände**

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten abgabepflichtigen Marktbeteiligten haben die Abgabeanmeldung (§ 168 der Abgabenordnung) für die bei ihnen am 1. Juli 1988, 0.00 Uhr, vorhandenen und nicht verarbeiteten Getreidelagerbestände bis zum 15. Juli 1988 bei dem für den Lagerort des Getreides zuständigen Hauptzollamt

abzugeben. Die Abgabeanmeldung nach Satz 1 ist getrennt von Abgabeanmeldungen nach § 3 der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der am 1. Juni 1988 geltenden Fassung abzugeben.

(2) In der Abgabeanmeldung sind die Mengen der am Stichtag vorhandenen Getreidelagerbestände und die Höhe des Abgabebetrages anzugeben. Die für den Nachweis einer geltend gemachten Abgabebefreiung erforderlichen Befreiungsbescheinigungen sind beizufügen; auf Verlangen sind die in § 7 der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der am 1. Juni 1988 geltenden Fassung genannten Belege vorzulegen.

(3) Das Hauptzollamt kann bis zum 30. Juni 1988 verlangen, daß der Abgabeanmeldung eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten und vereidigten Wägers über das Gewicht der angemeldeten Mengen beigefügt oder nachträglich vorgelegt wird.

(4) Die Abgabe ist bis zum 31. Juli 1988 an die Bundeskasse Bremen abzuführen. Wird die Abgabe auf Grund der Abgabeanmeldung nach Absatz 1 zusammen mit Abgaben auf Grund des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 2 der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der am 1. Juni 1988 geltenden Fassung in einer Überweisung abgeführt, sind die Einzelbeträge auf dem Überweisungsfeld getrennt auszuweisen.

§ 4

**Erhebung der Abgabe
im innergemeinschaftlichen Handel**

(1) Der Zollbeteiligte, der Getreide nach dem 30. Juni 1988 aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen Portugal, in den Geltungsbereich dieser Verordnung bringt, für das die Abgabe nicht bereits nach den in § 1 genannten Rechtsakten im Abgangsmittgliedstaat zu erheben war, hat die Abgabeanmeldung zusammen mit der Zollanmeldung vorzulegen. Zuständig ist die Zollstelle, die die Waren zum freien Verkehr oder zur Zollgutlagerung abfertigt. Die vorzulegenden Versandpapiere müssen einen nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen bestätigten Vermerk enthalten, daß die Versandpapiere vor dem 1. Juli 1988 von der zuständigen Stelle des Abgangsmittgliedstaates entgegengenommen worden sind. In der Abgabeanmeldung sind die verbrachte Getreidemenge und die Höhe des Abgabebetrages anzugeben.

(2) Die Abgabe ist bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben war, an die Bundeskasse Bremen abzuführen. § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

**Versand von Getreide
im innergemeinschaftlichen Handel**

Wird Getreide, für das keine Bescheinigung über den Anspruch auf Befreiung von der Abgabe nach

1. der Verordnung zur Erfassung der von der Mitverantwortungsabgabe befreiten Getreidelagerbestände am Ende des Getreidewirtschaftsjahres 1985/86 vom 20. Juni 1986 (BAnz. S. 7798), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist, oder
2. der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der am 1. Juni 1988 geltenden Fassung

vorgelegt wird, aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung vor dem 1. Juli 1988 nach einem anderen Mitgliedstaat verbracht, hat der Zollbeteiligte der zuständigen Ausgangszollstelle nach § 10 Abs. 3 und 4 der Außenwirtschaftsverordnung oder der Zollstelle, die das Versandpapier COM-T2L nach der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 ausstellt, die Versandpapiere mit einem nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Vermerk über die Vorlage der Versandpapiere vor dem 1. Juli 1988 zur amtlichen Bestätigung vorzulegen.

§ 6

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Abgabepflichtige ist, über die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten hinaus, verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form Aufzeichnungen über die Einzelheiten des Erwerbs einschließlich der Herkunft, der Lagerung einschließlich etwaiger Umlagerungen und des Verbleibs des Getreides zu machen.

Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für Getreide, das aus einem Drittland eingeführt, aus Portugal verbracht oder aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) bezogen worden ist. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Landwirte, die nach den Steuergesetzen keiner Buchführungspflicht unterliegen.

(2) Der Abgabepflichtige hat die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungen, die in Absatz 1 genannten Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden Belege, Schriftstücke und sonstigen geschäftlichen Unterlagen sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

§ 7

Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 9, 11 und 12 der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der am 1. Juni 1988 geltenden Fassung über Duldungs- und Mitwirkungspflichten, Verjährung sowie über Muster und Vordrucke für Abgabeanmeldungen gelten entsprechend.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kittel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. März 1988 – 1 BvR 1092/84 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I Seite 893) sowie § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (Bundesgesetzbl. I Seite 1196) sind mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit danach der Name einer Lage (§ 10 Absatz 2 des Weingesetzes), die kleiner als fünf Hektar ist, auch dann nicht in die Weinrolle eingetragen werden kann, wenn er im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung als Ausstattung nach § 25 des Warenzeichengesetzes geschützt war.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. Mai 1988

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom)	Tag des Inkrafttretens
5. 5. 88 Neunzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) <small>96-1-2-33</small>	2209	(93	19. 5. 88)	30. 6. 88

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 27. Mai 1988

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 88	Gesetz zu der Änderung vom 16. Oktober 1985 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT-Übereinkommen)	510
21. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	515
21. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	515
21. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	516
21. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	516
21. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	517
21. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	517
21. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	518
26. 4. 88	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat zur Änderung der Vereinbarung über den radiologischen Notfallschutz	519
26. 4. 88	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat zur Durchführung der Vereinbarung über den radiologischen Notfallschutz	520
27. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT	521
27. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife	522
27. 4. 88	Bekanntmachung des deutsch-komorisches Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	523
27. 4. 88	Bekanntmachung des deutsch-mauritischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	524
28. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	526
28. 4. 88	Bekanntmachung des deutsch-nigrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	526
28. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	528
28. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	528
4. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	529
4. 5. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren und des Änderungsprotokolls	530
9. 5. 88	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	531

Preis dieser Ausgabe: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 442/88 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2315/76 und (EWG) Nr. 2191/81 hinsichtlich des Verkaufs von Butter zu herabgesetzten Preisen und der Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen	L 45/25 18. 2. 88
17. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 443/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 45/27 18. 2. 88
17. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 468/88 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern	L 47/11 20. 2. 88
19. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 470/88 der Kommission zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien zum freien Verkehr abzufertigen und in dieses Land einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988	L 47/16 20. 2. 88
23. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 487/88 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2033/85 hinsichtlich der Gesamtgarantiemengen für Milch und Milcherzeugnisse	L 50/12 24. 2. 88
25. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 505/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Baumwolle	L 52/18 26. 2. 88
25. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 506/88 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlicenzen im Rahmen von Sonderregelungen im ersten Vierteljahr 1988 auf dem Sektor Rindfleisch	L 52/19 26. 2. 88
25. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 507/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft	L 52/20 26. 2. 88
26. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 527/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/87 über den Sonderverkauf zur Ausfuhr von Magermilchpulver aus öffentlichen Beständen	L 51/62 25. 2. 88
26. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 529/88 der Kommission zur Festsetzung des zur obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zu liefernden Prozentsatzes der Tafelweinerzeugung für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 51/65 25. 2. 88
26. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 530/88 der Kommission zur Streichung von Frühkartoffeln aus der Liste der dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse	L 52/71 25. 2. 88
29. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 558/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1154/86 betreffend die am 1. März 1986 in Spanien befindlichen Getreidebestände	L 54/50 1. 3. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Nr./Seite	Sprache – vom
29. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 559/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2083/80 über Durchführungsbestimmungen zu der Wirtschaftstätigkeit der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen	L 54/51	1. 3. 88
29. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 560/88 der Kommission zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 54/55	1. 3. 88
16. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen	L 55/1	1. 3. 88
16. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 55/31	1. 3. 88
29. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997	L 56/1	2. 3. 88
1. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 575/88 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure	L 56/22	2. 3. 88
1. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 576/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 583/86 mit Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen für Olivenöl	L 56/23	2. 3. 88
2. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 586/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2276/79 über Durchführungsbestimmungen für die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten	L 57/18	3. 3. 88
1. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 596/88 der Kommission zur Änderung der im Handel mit Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	L 59/11	4. 3. 88
3. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 597/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter, insbesondere zur Beimischung in Mischfuttermittel	L 59/12	4. 3. 88
4. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 613/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bezeichnete Organisationen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft	L 60/25	5. 3. 88
4. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 619/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3889/87 mit Durchführungsbestimmungen für die zugunsten bestimmter Hopfenerzeugungsgebiete getroffenen Sondermaßnahmen	L 60/33	5. 3. 88
7. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 624/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2896/87 des Rates über die Anwendung des Systems von Ursprungserzeugnissen des internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in Quotenzeiten	L 62/12	8. 3. 88
10. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 648/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 65/8	11. 3. 88
11. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 663/88 der Kommission zur Fortführung der Maßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 723/78 und (EWG) Nr. 1024/78 zur Marktforschung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft und außerhalb der Gemeinschaft	L 69/10	15. 3. 88
11. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 664/88 der Kommission zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78	L 69/13	15. 3. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften		
17. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 439/88 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, der Warenkategorie 99 (Laufende Nummer 40.0990) mit Ursprung in Südkorea, dem die in Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 45/12	18. 2. 88
17. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 440/88 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren der Warenkategorie 48 (Laufende Nummer 40.0480) und für Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, der Warenkategorie 88 (Laufende Nummer 40.0880) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 45/13	18. 2. 88
18. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 455/88 der Kommission über die statistische Schwelle in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliederstaaten	L 46/19	19. 2. 88
19. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 471/88 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, der Warenkategorie 75 (Laufende Nummer 40.0750) und andere konfektionierte Waren der Warenkategorie 112 (Laufende Nummer 40.1120) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 47/18	20. 2. 88
19. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 472/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Harnstoff des KN-Code 3102 10 10 mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 47/20	20. 2. 88
22. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 479/88 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent von 2 500 Tonnen ungeröstetem Malz der Unterposition 1107 10 99 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in und Herkunft aus Finnland	L 49/8	23. 2. 88
22. 2. 88 Entscheidung Nr. 480/88/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das zweite Quartal 1988 gemäß der Entscheidung Nr. 194/88/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 49/10	23. 2. 88
22. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 486/88 der Kommission zur Änderung der Verordnungen, Empfehlungen und Entscheidungen betreffend die Einführung von Antidumpingzöllen	L 50/5	24. 2. 88
22. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 490/88 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren der Codenummern 0713 33 90 und 1212 20 00 der Kombinierten Nomenklatur	L 51/1	25. 2. 88
22. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 499/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte konzentrierte Traubensäfte der Codenummern 2009 60 51, 2009 60 71, ex 2009 60 90 und ex 2204 30 91 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Zypern (1988)	L 52/1	26. 2. 88
22. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 500/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine aus frischen Weintrauben in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern der Codenummern 2204 29 25, 2204 29 29, 2204 29 35 und 2204 29 39 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Zypern (1988)	L 52/4	26. 2. 88
29. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 561/88 der Kommission zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Schuhen mit Ursprung in Südkorea und Taiwan nach Italien	L 54/59	1. 3. 88
29. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 580/88 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter japanischer Flagge in den der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Portugals unterstehenden Gewässern für die Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 1988	L 57/1	3. 3. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
1. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 583/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 57/11	3. 3. 88
4. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 625/88 der Kommission zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 62/14	8. 3. 88
8. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 632/88 der Kommission zur Aufhebung der Zölle bei der Einfuhr von Tafeloliven aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 63/7	9. 3. 88
2. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 668/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2072/84 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 73/1	18. 3. 88
2. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 669/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien	L 73/45	18. 3. 88
15. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 674/88 der Kommission zur Änderung für 1988 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 über die Methode und den Zinssatz für die Berechnung der Finanzierungskosten der Interventionen in Form von Ankäufen, Lagerung und Absatz	L 70/11	16. 3. 88
7. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 677/88 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren	L 71/1	17. 3. 88
16. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 684/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 71/23	17. 3. 88
16. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 688/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore der Unterpositionen 8540 12 10, 8540 12 30 und 8540 30 00 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 70/29	16. 3. 88
4. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 693/88 der Kommission über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	L 77/1	22. 3. 88
15. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 699/88 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Südkorea und Taiwan	L 72/12	18. 3. 88
17. 3. 88 Entscheidung Nr. 705/88/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 3483/82/EGKS über die Pflicht der Unternehmen der Gemeinschaft zur Meldung ihrer Lieferungen bestimmter Stahlerzeugnisse und zur Änderung der Entscheidung Nr. 1008/87/EGKS zur Änderung der Fragebögen im Anhang der Entscheidungen Nr. 3485/85/EGKS und Nr. 3483/82/EGKS für Spanien und Portugal	L 71/27	17. 3. 88
22. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 710/88 der Kommission betreffend die Anhänge III und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2072/84 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 74/1	19. 3. 88
18. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 728/88 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Netze aus Bindfäden, Seilen oder Tauen der Warenkategorie 97 (Laufende Nummer 40.0970) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 72/70	18. 3. 88
21. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 744/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 78/1	23. 3. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
23. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 760/88 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 577/86, (EWG) Nr. 2010/87 und (EWG) Nr. 2333/87 hinsichtlich der Anwendung der Beitrittsausgleichsbeträge auf Getreide und Reis infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur	L 79/8	24. 3. 88
23. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 761/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrizenzen für Getreide und Reis	L 79/19	24. 3. 88
2. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 768/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 84/1	29. 3. 88
14. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 769/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse	L 80/1	25. 3. 88
14. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 785/88 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1988)	L 81/1	26. 3. 88
14. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 786/88 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale (1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989)	L 81/5	26. 3. 88
14. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 809/88 der Kommission zur Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei Einfuhren von Waren der besetzten Gebiete in die Gemeinschaft	L 86/1	30. 3. 88
28. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 818/88 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 83/27	29. 3. 88
28. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 839/88 des Rates zur vollständigen Aussetzung bestimmter in der Zehnergemeinschaft anwendbarer Zollsätze auf Einfuhren aus Spanien und Portugal	L 87/1	31. 3. 88
29. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 849/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 87/21	31. 3. 88
30. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 872/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Alkylbenzol-Mischungen und Alkyl-naphthalin-Mischungen der Position 3817 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 87/75	31. 3. 88
30. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 873/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Badeanzüge und Badehosen der Warenkategorie Nr. 72 (laufende Nummer 40.0720) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 87/76	31. 3. 88
30. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 877/88 der Kommission betreffend Ausfuhrlizenzanträge für die Erzeugnisse der Unterposition 1103 11 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Vorausfestsetzung der Erstattung	L 87/82	31. 3. 88
22. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 884/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Karotten und Speisemöhren und Auberginen mit Ursprung in Zypern (1988)	L 88/1	1. 4. 88
28. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 885/88 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Ware des industriellen Bereichs	L 88/3	1. 4. 88
28. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 909/88 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 90/6	7. 4. 88
6. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 924/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 55 (laufende Nummer 40.0550) mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 91/8	8. 4. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	Sprache - vom
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Änderung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987)	L 54/82	1. 3. 88
— Berichtigung der Entscheidung Nr. 194/88/EGKS der Kommission vom 6. Januar 1988 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie (ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1988)	L 54/82	1. 3. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4184/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, der Position 0603 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Jordanien (1988) (ABl. Nr. L 400 vom 31. 12. 1987)	L 87/94	31. 3. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3743/87 der Kommission vom 14. Dezember 1987 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987)	L 88/31	1. 4. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4055/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1987)	L 88/32	1. 4. 88